

Umfzblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 13

Ausgegeben Oppeln, den 31. März 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung, Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst, S. 165; Beschlagnahme von Aluminium-Gegenständen, Wahl eines Provinzial-Landtagsabgeordneten für Königshütte, Regelung der Milchpreise für Schlesien, S. 158; Einlösung von Vergütungsanerkennnissen für Kriegsteilnehmer, Anlage einer Kläranlage für Abwässer der Fürstlichen Brauerei Lichau, S. 159; Befugnisse der Bezirksteuerstelle, Provisionsberabbarung für das im Kreise selbst aufgeführte u. geschlachtete Vieh, Verbot weiterer Sammeltätigkeit des Deutschen U-Boot-Vereins, S. 160; Anmeldung sämtlicher Schlepddampfer u. Rähne, Ausreichung der Zinscheine zu 4 u. 8 1/2% Rentenbriefen der Provinzen Schlesien u. Posen, S. 161; wiederholter Ausruf gekündigter schlesischer landschaftlicher Pfandbriefe, Wiedereröffnung der Wasserumschlagstellen in Maltsch Hafen u. Babelwitz, Abfertigung von Gepäc u. Expreßgut der Haltestelle Baruschowitz, S. 162.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

250. Der Herr Reichskanzler hat auf Grund des § 6 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichs-gesetzbl. S. 167) den Geheimen Oberberg-rat Fuchs zum Reichskommissar für die Kohlenverteilung ernannt. Dieser hat seine Tätigkeit am 1. März 1917 angetreten; seine Diensträume befinden sich bis auf weiteres in Berlin W. 9, Budapesterstraße 5.

Wegen seiner Befugnisse wird auf die Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 23. Februar 1917 (Reichs-gesetzbl. vom 2. März 1917 Nr. 53) verwiesen. Der Reichskommissar tritt auch an die Stelle des bei dem Kriegsamt bisher eingerichteten Kohlenausgleichs (vergl. meinen Erlaß vom 11. Februar 1917 — Va 547 —).
Berlin, den 14. März 1917.

Der Minister des Innern.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten hier.

251. Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst.

I. Bundesratsverordnung vom 1. März 1917, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst

vom 5. Dezember 1916 (Reichs-gesetzbl. S. 1383) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden eine Nachweisung zu liefern, in die alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturm-pflichtigen männlichen Deutschen aufzunehmen sind, soweit sie nicht unter die im § 6 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmedefinitionen fallen.

Die Nachweisung ist in Form einer Sammlung von Kart n, für die das anliegende Muster maßgebend ist, anzulegen und bis zum 31. März 1917 dem zuständigen Einberufungsausschusse (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) zur Verfügung zu stellen. Bestehen für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kreisamtstelle die Zuständigkeit.

§ 2. Die im § 1 Abs. 1 b bezeichneten Personen haben sich auf Off ntlige Aufforderung der Ortsbehörde zu der in der Aufforderung bestimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausführung der Weidarten (§ 1 Abs. 2) erforderlichen Angaben zu machen.

Die Weidung hat am Wohnort des Weid-pflichtigen zu erfolgen.

§ 3. Von der persönlichen Weidung ist befreit, wer sich bis zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt bei der darin angegebenen

Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Karte ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend. In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldelarten erhalten.

§ 4. Genaugen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 5. Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind:

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst,
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenfischerei,
6. in der See- oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Auf die hiernach für den Bezirk einer Ortsbehörde bestehenden Ausnahmen ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen.

§ 6. Gibt ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauffolgenden Werktag bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekanntzugegebenden Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldelarte (§ 1 Abs. 2) erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort, bei dessen Wechsel am neuen Wohnort, zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte bis zu dem von der Ortsbehörde bestimmten Zeitpunkt gesehen; dabei gilt § 4. Die Ortsbehörde gibt die ausgefüllte Meldelarte an den zuständigen Einberufungsausschuss weiter.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuss mitzuteilen. Bei Beschäftigungen im Reichs-, Staats-,

Gemeinde- oder Kirchendienst hat der unmittelbare Vorgesetzte die Mitteilung zu machen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 beziehen sich nicht auf den Fall, daß ein bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde angestellter oder beschäftigter Beamter zwecks Verwendung an einer andern Dienststelle derselben Behörde oder im Dienste einer andern Behörde versetzt oder vorübergehend abgeordnet wird.

§ 7. Gibt ein in die Nachweisung Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuss mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben. Ueber die Meldung des Wohnungswechsels bestimmt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium das Nähere.

§ 8. Die Vorbrude für die Meldelarten stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium den Ortsbehörden zur Verfügung.

Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der Nachweisungen und durch die späteren Meldungen und Mitteilungen (§§ 6, 7) nachweislich entstandenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei dem vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium zu bezeichnenden Einberufungsausschuss vierteljährlich anzufordern.

§ 9. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen als Ortsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer bei der Meldung (§§ 2, 3, 6 Abs. 1) wissentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die in §§ 2, 3, 6, 7 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

§ 11. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

II. Zusätze des Kriegsamts zur vorstehenden Bundesratsverordnung.

Zu § 1. Muster einer „Meldelarte für Hilfsdienstpflichtige“ mit Umschlag ist beigelegt.

Beschreibung: Breite der Meldelarte 16 1/2 cm, Höhe der Meldelarte einsch. 3 1/2 cm abtrennbarer Meldebefestigung 14 1/2 cm.

(Vorderseite der Meldelarte).

Meldelarte für Hilfsdienstpflichtige.

Staat:, Gemeinde:
Bezirk:

1. Familienname: Vorname:
2. Wohnung: Gemeinde: Straße Nr.
3. Geboren am (Tag, Monat, Jahr):
4. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden. (Zutreffendes unterstreichen.)
5. Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 16 Jahr:
6. Welche Berufstätigkeit üben Sie gegenwärtig aus:
7. Stellung im Beruf: selbständig, Betriebsinhaber, Meister, Hausgewerbetreibender, Angestellter, Werkmeister, Geselle, Arbeiter, Heimarbeiter, (Zutreffendes unterstreichen.)
8. Art und Name des Betriebes (Geschäfts usw.):
(3 1/2 cm höher, leerer, abtrennbarer Rand.)
(Rückseite der Meldekarte)
9. Sitz des Betriebes (Geschäfts usw.): Gemeinde: Straße Nr.
10. Tag des Eintritts in diesen Betrieb (Geschäft usw.):
11. Gelernte Berufe:
12. Besondere Fachkenntnisse:
13. Besondere Sprachkenntnisse:
14. Melden Sie sich hiermit freiwillig zum wasserländischen Hilfsdienst?
Würden Sie Arbeit in der Landwirtschaft anderer Arbeit vorziehen?
15. Etwalige schwere Gebrechen:
16. Besondere Bemerkungen:
den 1917.
(Unterschrift)

(Abtrennbarer Rand)
Meldebefähigung.

(Name des Hilfsdienstpflichtigen) Stempel der Behörde oder
(Datum) den 1917. Poststempel.

Zu §§ 2 und 3. In den öffentlichen Anforderungen der Ortsbehörden müssen folgende Punkte enthalten sein:

1. Nähere Bestimmung der Hilfsdienstpflichtigen (z. B. geordnet nach Jahresklassen oder Anfangsbuchstaben der Namen), welche sich zu melden haben, wo sie sich zu melden haben, an welchem Tage und zu welchen Tagesstunden.
2. Die Meldung kann auch schriftlich erfolgen. Die Meldekarten mit Umschlägen sind erhältlich bei
Die Ubersendung der ausgefüllten Karten an die Ortsbehörde kann erfolgen durch Vermittlung des Arbeitgebers, der Leiter von Anstalten usw. Dieses Verfahren ist insonderheit bei den Hilfsdienstpflichtigen anzuwenden, die sich zur Zeit in Heil-, Pflege-, Besserungs- oder Strafanstalten befinden.
Die Zustellung kann auch durch den ein-

zelnen Hilfsdienstpflichtigen erfolgen, indem er die ausgefüllte Meldekarte der Ortsbehörde abgibt oder der Post zur Beförderung an die Ortsbehörde übergibt. In letzterem Falle werden die Meldekarten der Hilfsdienstpflichtigen portofrei befördert, sofern der Briefumschlag den Vermerk „Heeressache, Hilfsdienstpflichtigen-Meldung“ trägt und offen zur Abgabe am Schalter gelangt.

Alle Meldenden erhalten die Bestätigung ihrer Meldung, gleichgültig, ob diese schriftlich oder mündlich erfolgt ist, durch Aushängung des zu stempelnden Abreißstreifens der Meldekarte. Hilfsdienstpflichtige mit keinem festen Wohnsitz melden sich am 27. März 1917 bei der Ortsbehörde, in deren Bezirk sie sich an diesem Tage aufhalten.

3. Nicht meldepflichtig sind die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchengdienste,
2. in der öffentlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenfischerei,
6. in der See- oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb einschl. des Betriebs der Klein- oder Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- und Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
11. außerdem (nach Angabe der Kriegsamtsstellen) in folgenden kriegswichtigen Betrieben:

4. Gibt nach dem 15. März 1917 ein bisher nach Ziffer 3 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauffolgenden Werktag bei dem (Magistrat, Gemeindevorstand) in persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen. Bei einem Wechsel des Wohnorts hat die Meldung bei der Meldestelle des neuen Wohnorts zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach Ziffer 3 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dieses bis zum dritten darauffolgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuss mitzuteilen. Der Einberufungsausschuss für befindet sich

Gibt ein in die Liste Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine

Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dieses spätestens am dritten darauffolgenden Werktag dem Einberufungsausschuß für K.,
 Straße, mitzuteilen. Dabei ist die neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben.

5. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer bei der Meldung (§§ 2, 3, 6 Abs. 1) wesentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die in §§ 2, 3, 6, 7 vorgeschriebenen Meldungen od. er Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

Zu § 5 Ziffer 11. Die Kriegsamtsstellen können alle die Betriebe usw. von der Aufnahme in die Nachweisungen ausnehmen, welche zur Zeit zweifellos and mit allen ihren Arbeitern und Angestellten im Sinne des § 2 des Gesetzes beschäftigt sind. Auf die besondere Wichtigkeit der Presse, der Banken und Sparkassen, der Krankenpflege, der privaten Versicherungsunternehmungen sowie der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit diese für die Kriegswirtschaft von Bedeutung sind, wird hingewiesen.

Zu § 7. Die geforderten Mitteilungen bei Wohnungswechsel sind grundsätzlich an den für die bisherige Wohnung zuständigen Einberufungsausschuß zu richten. Dieser hat die Meldeliste des Hilfsdienstpflichtigen zu vervollständigen und gegebenenfalls an den Einberufungsausschuß weiterzugeben, der für die neue Wohnung des Hilfsdienstpflichtigen zuständig ist.

252. Betr. Beschlagnahme von Aluminiumgegenständen.

Für Aluminiumgegenstände, die der Militärverwaltung gehören oder Privateigentum von Militärpersonen sind und von diesen zum Dienste gebraucht werden, wird hiermit eine Ausnahme von der Bekanntmachung No. 500/2. 17. RM., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Entzignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium vom 1. März 1917 dahin bewilligt, daß diese Gegenstände nicht an die Kommunalverbände zu melden und nicht durch diese zu enteignen sind.

Berlin SW 48, den 12. März 1917.

Kriegsministerium, Kriegsamt.

An sämtliche Königl. Preuß. stellv. General-Commandos.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

253. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1876 in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 255) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtagsabgeordneten des Stadtkreises Königsbütte an Stelle

des verstorbenen Oberbürgermeisters Stolte in Königsbütte der Erste Bürgermeister Brühl in Königsbütte für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1917, gewählt worden ist.

Breslau, den 16. März 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

254. Anordnung. Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1100) in Verbindung mit dem Erlaß der Landeszentralbehörden vom 6. Dezember 1916 — Min. d. F. VIb Nr. 1002, Min. f. S. usw. IIb 13701, Min. f. Landw. usw. IA Io 14178 — und der Anordnung der Landesfeststelle vom 28. Februar 1917 wird zur Regelung der Milchpreise für das Gebiet der Provinz Schlesien folgendes bestimmt:

§ 1. Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist (Milcherzeuger-Höchstpreise), beträgt für Vollmilch 24 Pfennig, für Magermilch 14 Pfennig für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Abdestelle (Abdestelle) oder, wenn keine Bahn- oder Schiffverbindung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort.

Entweder bis zur Ablieferung an die Abfende- oder Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus dem Höchstpreise zu bestreiten.

Der Milcherzeuger-Höchstpreis gilt nicht für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher ebenso nicht für satzungsgemäße Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Molkereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschafts-Molkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften betrieben werden, ferner nicht für Ablieferungen von Magermilch seitens gewerblicher Molkereien an den Milcherzeuger, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Ablieferungen von Magermilch an Milcherzeuger handelt, die nicht Mitglieder von Genossenschafts-Molkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften sind, sondern zwangsweise an diese angeschlossen wurden, sodann nicht für Zwangslieferungen gemäß § 14 der Bekanntmachung über Spitzfette vom 20. Juli 1916, sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gemäß § 14 Abs. 1 festgesetzt werden.

§ 2. Für Lieferungen im Gebiete großstädtischen Charakters werden Anordnungen vorbehalten, daß der Erzeuger oder derjenige, der Milch verkauft, die er aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen hat, an Stelle des Höchstpreises frei Abdestelle einen Milcherzeuger-Höchstpreis bis zu 26 Pfennig für das Liter Vollmilch und bis zu 16 Pfennig das Liter

Magermilch frei Geschäftsstelle des Empfängers am Bestimmungsort fordern darf.

§ 3. Die Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern und die Kommunalverbände sind berechtigt, niedrigere Erzeugerhöchstpreise und für besonders gewonnene oder bearbeitete Rinder- und Krankmilch auch höhere Erzeugerhöchstpreise festzusetzen. Zu diesen Festsetzungen ist durch Vermittelung der Bezirksfeststellen Genehmigung einzuholen.

§ 4. Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern und die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher festzusetzen und berechtigt, Höchstpreise für den Verkauf im Großhandel festzusetzen.

Für besondere gewonnene oder bearbeitete Rinder- und Krankmilch dürfen besondere Groß- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt werden. Für das Futragen der Milch ins Haus kann ein Zuschlag festgesetzt werden.

Zu den Groß- und Kleinhandelshöchstpreisen einschließlich etwaiger Zuschläge ist durch Vermittelung der Bezirksfeststellen Genehmigung einzuholen.

§ 5. Gemeinden oder Kommunalverbände können innerhalb ihres Gebietes für den gesamten Milchhandel eine Abrechnungsstelle schaffen, welche

- a) die durch die Anlieferung der Milch erwachsenen Transportkosten monatlich feststellt, die den einzelnen Milchhändlern wirklich erwachsenen Transportkosten ihnen gutschreibt und den errechneten Durchschnitts-Transportkosten Satz ihnen zur Last setzt,
- b) die Ungleichheiten, die aus dem Bezug von Milch aus Gebieten mit verschiedenen Erzeugerhöchstpreisen oder durch den Bezug von solcher Milch, die vor der Versendung molkereimäßig behandelt ist, entstanden sind, im Wege eines Ausgleichsverfahrens zwischen den beteiligten Milchhändlern verrechnet,
- c) die durch eine innerhalb der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erfolgende molkereimäßige Bearbeitung der an die Verbraucher gelangenden Milch oder durch sonstige Maßnahmen der Gemeinde oder des Kommunalverbandes auf dem Gebiete der Milchversorgung erwachsenden Kosten durch eine unterschiedliche Preisfestsetzung für molkereimäßig bearbeitete und andere Milch ausgleicht.

§ 6. Der Höchstpreis für Buttermilch beim Verkauf durch den Erzeuger beträgt 14 Pfennig. Für die Höchstpreise beim Verkauf im Großhandel und beim Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher s. die §§ 3 und 4 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 7. Für Milchlieferungen zur Sicherstellung der Belieferung von Betrieben, die Milchbauer-

waren oder Nährmittel aus Milch herstellen und deren Erzeugnisse für die Zwecke der Volksernährung oder der Heeres- oder Marineverwaltung gebraucht und durch eine Behörde des Reiches oder einer mit einer Reichsbehörde verbundenen Gesellschaft bewirtschaftet werden, können mit Zustimmung der Landesfeststelle Zuschläge zu den Höchstpreisen erhoben werden.

§ 8. Die in dieser Anordnung oder auf Grund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 25) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 183).

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem 25. März 1917 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die auf Grund früherer Bestimmungen erlassenen Vorschriften über Höchstpreise soweit sie mit dieser Anordnung im Widerspruch stehen, insbesondere auch die Vorschriften der Anordnungen der Landeszentralbehörden über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauches vom 14. Juni 1916 (Reichsanz. vom 15. Juni 1916 Nr. 139, S. W. Bl. S. 171) für das Gebiet der Provinz Schlesien außer Kraft. Breslau, den 18. März 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

255. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegsgeldungs-gesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Kriegsgeldleistungen für die Monate August 1914 bis Februar 1917 einschließlich gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnissen bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden von hier aus in einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 25. März 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

256. Bekanntmachung. Die Fürstliche Brauerei Lichau, Fürst von Blech, Kommanditgesellschaft in Lichau, hat eine Branntanlage für die Abwässer der Brauerei und der westlich der Chauffee Lichau—Emanuelstegen gelegenen Beamtenhäuser angelegt.

Sie hat in Antrag gebracht, ihr gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 das Recht zu verleihen, die Abwässer aus der Brauerei und aus den Beamtenhäusern nach erfolgter Klärung in der vorhandenen Kläranlage in den Tichauer Dorfbach einzuleiten.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 2. April 1917 ab 2 Wochen lang zu jedermanns Einsicht bei dem Gemeindevorsteher in Tichau ausliegen.

Innerhalb dieser Zeit können bei dem Bezirksausschuß in Oppeln Widersprüche gegen die nachgesuchte gewerbepolizeiliche Genehmigung und gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden.

Diejenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die nachgesuchte Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht, auch werden nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt, und können vom Beginn der Ausübung des verlehnten Rechts an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einsprüche und Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird vor dem Regierungsrat Dr. Bartels als beauftragtem Mitgliede des Bezirksausschusses unter Hinzuziehung des Geheimen Regierungs- und Gewerberats Bohmer, des Regierungs- und Medizinalrats Dr. Krause und des Regierungs- und Baurats Prell als Sachverständige sowie unter Beteiligung eines Protokollführers Termin auf Dienstag, den 1. Mai 1917, vormittags 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Brauerei in Tichau anberaumt.

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 27. März 1917.

Der Bezirksausschuß,

**Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

257. Das Landesamt für Nährmittel und Eier hat am 28. 12. 16 die Verordnung der Landesverteilungsstelle für Eier vom 22. 9. 16 — Amtsbl. S. 494 — aufgehoben und die Aus-

übung der in § 14 Abs. 2 der Verordnung vom 12. 8. 16 — Amtsbl. S. 927 — und Biffer III letzter Absatz der Ausführungsanweisung vom 24. 8. 16 — Amtsbl. S. 425 — bezeichneten Befugnisse den Unterverteilungsstellen (für den Regierungsbezirk Oppeln der Bezirksstelle) übertragen. Gleichzeitig hat das Landesamt für Nährmittel und Eier die Unterverteilungsstellen (Bezirksstelle) ermächtigt, die Ausübung dieser Befugnisse den ihnen unterstellten Kommunalverbänden zu übertragen.

Oppeln, den 23. März 1917.

Die Bezirksstelle.

258. **Betrifft:** Provisionsherabsetzung für das im Kreise selbst ausgebrachte und selbst geschlachtete Vieh, außer Rälbern, ab 1. April 1917.

Auf Grund Bestätigung des Rgl. Preussischen Landesfleischamtes Abt. B. Zentral-Viehhandelsverband Berlin W9 vom 11. März wird ab 1. April 1917 für das im Kreise selbst ausgebrachte und selbst geschlachtete Vieh außer Rälbern die zu entrichtende Provision von 7% auf 5% ermäßigt.

Für Rälber beträgt die Provision auch nach dem 1. April 7%.

Infolgedessen stellt sich der uns zustehende Anteil aus der Gesamtprovision wie folgt:

bei Rindvieh und Schafen	2%
bei Schweinen	1%
bei Rälbern (wie bisher)	2%

Die Provisionsanteile für den Kreisaußenschuß, für den Ober- und Unter-Aufkäufer bleiben dieselben wie bisher.

Breslau, den 21. März 1917.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlessen
Abt. B: Viehhandelsverband.

259. Nachdem unter Leitung des Herrn Reichstagspräsidenten in großem Maßstabe Sammlungen zugunsten aller im Dienste der U-Boote tätigen Besatzungen eingeleitet worden sind, besteht zurzeit ein Bedürfnis für die weitere Sammelthätigkeit des Deutschen U-Boot-Vereins nicht mehr; ich ziehe daher die am 17. Dezember 1915 erteilte und zuletzt am 16. Januar 1917 verlängerte Erlaubnis zur Sammlung von Geldspenden mittels Werbebriefen hierdurch zurück.

Ich stelle gleichzeitig fest, daß nunmehr der Verein eine Berechtigung zu irgendwelchen öffentlichen Sammlungen oder Werbungen nicht besitzt und bitte ergebenst, alle Anfindigungen in Zeitungen und Versendung von Drucksachen, in denen zu Beitragen oder zum Beitritt aufgefordert wird — wie sie noch in den jüngsten Tagen zu meiner Kenntnis gelangt sind — zu unterlassen.
Berlin, den 17. März 1917.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswirtschaftspflege in Preußen.
An den Deutschen U-Boot-Verein in Berlin — Friedenau.

260. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Sämtliche im Bereiche des VI. Armeekorps beheimateten Schlepddampfer und Rähne sind bis zum 27. März 1917 in Breslau auf dem Schiffahrts-Verwaltungsbureau der „Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldbahnwefens“ schriftlich anzumelden*. Auch ist dieses Bureau über die Bewegungen der Fahrzeuge dauernd unterrichtet zu halten. Verantwortlich für die Anmeldungen und die weiteren Mitteilungen sind die Schiffseigner.

§ 2. Bei derselben Stelle sind spätestens am dritten Tage nach der Ankunft am Bestimmungsort im Bezirke des VI. Armeekorps sämtliche außerhalb dieses Bezirkes beheimateten oder verwalteten Dampfer und Rähne anzumelden. Zugleich ist über die beabsichtigten weiteren Bewegungen der Fahrzeuge Mitteilung zu machen. Verantwortlich für diese Anmeldungen und Mitteilungen ist der Steueremann, welcher das Fahrzeug dem Bestimmungsorte zugeführt hat.

§ 3. Die Anmeldungen müssen enthalten:

1. Namen und Wohnort des Schiffseigners,
2. Artung des Rahnes,
3. Tadellosigkeit,
4. Ankunftszeit am Bestimmungsort,
5. Angabe, ob leer oder beladen (mit welcher Ladung?).

§ 4. Zuwiederhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau den 8. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

*) Das Schiffahrts-Verwaltungsbureau befindet sich im Geschäftshause der Oberkriegsschiffahrt S. m. S. in Breslau, Langegasse 11—23. Anmeldeformulare sind dort erhältlich. Auch wird dort nähere Auskunft erteilt.

261. Bekanntmachung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe 2 zu den 4%, Rentenbriefen der Provinz Posen und Reihe 3 zu den 3 1/2% Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen.

Die Inhaber von 4% Rentenbriefen der Provinz Posen Lit AA. bis DD. und von 3 1/2% Rentenbriefen der Provinzen Schlesien und Posen Lit. S und T, zu denen der letzte der ausgegebenen Zinsscheine am 1. April d. Js. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, vom 20. April d. Js. ab die Abhebung der neuen Zinsscheine

Reihe 2 bezw. 3 Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen auf Grund der mit den Zinsscheinen Reihe 1 bezw. 2 ausgegebenen Erneuerungsscheine zu bewirken und dabei folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschließl. zum 1. April 1917 ausgelassenen Rentenbriefen werden neue Zinsscheine nicht verabreicht, vielmehr sind die betreffenden Erneuerungsscheine bei der Einlösung der ausgelassenen Rentenbriefe an die Rentenbankstellen in Breslau und Berlin mitabzuliefern.

2. Die Einlieferung der Erneuerungsscheine zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine ist zu bewirken:

- a) in Breslau selbst, im Geschäftsraum der Rentenbankstelle, Albrechtsstraße 32, an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,
- b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion,
- c) in Berlin im Geschäftsraum der Rentenbankstelle, Klosterstraße 76 I.

3. Den Erneuerungsscheinen ist bei der Einreichung eine Nachweisung beizufügen, zu welcher Formulare von den beiden vorangegebenen Stellen unentgeltlich verabfolgt werden.

Die Nachweisung muß vorschriftsmäßig ausgefüllt und die auf der ersten Seite befindliche Quittung von dem Einliefernden unterschrieben sein.

4. Werden die Erneuerungsscheine im Geschäftsraum der Rentenbankstelle abgegeben (zu 2a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zinsscheine oder eine Bescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Ausbändigung gegen Rückgabe der Bescheinigung erfolgen kann.

5. Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eingereicht (zu 2b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direktion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage Anzeige zu machen mittels eingeschriebenen Briefes.

6. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen behufs Verabreichung der neuen Zinsscheine die betreffenden Rentenbriefe selbst der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mit besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzuraten, diese Einreichung bis zum 20. April d. Js. zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Anderen gegen Vorlegung der Erneuerungsscheine erfolgt.

7. Wenn Erneuerungsscheine von beiden Provinzen, also von Schlesien und Posen oder

Sonderausgabe

zu **Stück 13** des **Amtsblatts** der **Rgl. Regierung** zu **Oppeln**.

Ausgegeben **Oppeln**, den **2. April 1917**.

Inhalt: Beschlagnahme baumwoll. Spinnstoffe usw., S. 163; Höchstpreise für Weiden, S. 165; desgl. für Kunstwolle usw., S. 167; Höchstpreise u. Beschlagnahme für Leder, S. 170; Beschlagnahme u. Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art, S. 172.

265. Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Web- verbot). Vom 1. April 1917.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsbetriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterzagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916;
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 5700/4.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

16. R. R. A. vom 10. Mai 1916;

3. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 1700/9. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Zu nachstehenden 1. Baumwolle, Winters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Weberei, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinbar sind oder nicht;

2. sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Abfälle (Putzfäden, Reinfäden und dergleichen), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Fasatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

§ 3. Beschlagnahme.

Die in § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A.

Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenommen, sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beobachtet werden;

1. Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne.

a) Unter Auslands-spinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, sowie Winters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

b) Unter Auslands-garnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a) aufgeführten Auslands-spinnstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A. von der Beschlagnahme ausgenommen ist, endlich Garn- und

Zwirnabfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslandszarnen herrühren.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

2. Wollgemischte Stridgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Stridgarne (W. I. 761/12. 15, R. R. A.), vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.

3. Stridgarne, Nähfäden, Strid-, Stopf- und Hätelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande veräußert und zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Offene Ladengeschäfte dürfen beschlagnahmte Garne, die bereits am 1. April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beständigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verboden ist insbesondere

das Nischen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte, das Weben, Wirken, Striden, Klöppeln, Flechten, Zwirnen, Verebeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten Kleben und Reizen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5. Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- und Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten, Erläuterungen zum Belegschein 3

maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegsgemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthenerstr. 1—4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmegewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) sowie Webereifabrikat sind der Kriegs-Gabern-Aktiengesellschaft, Berlin W, Leipzigerstr. 75/76 anzubieten, widrigenfalls ihre Entelgung zu gewärtigen ist.

§ 7. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmegewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden.

2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigem Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 ausgestellter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehendem Maße gestattet war, darf das im Webprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertiggestellt werden.

Beschlagnahmte Ketten und die zum Abweben etwa erforderlichen beschlagnahmten Schußgarne können auf Antrag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvorbrude sind unter Angabe der Vorbrud-Nr. Bst. 1273b mit Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vorbrudverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, anzufordern.

§ 8. Höchstpreise.

Die Berücksichtigung oder Lieferung der im § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinste und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgerefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 1).

§ 9. Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt wird. Abdrücke der Bekanntmachung sind bei der Druckverwaltung der Kriegs- Rohstoff- Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

Breslau, den 1. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

266. Bekanntmachung Nr. G. 1023/2. 17. R. R. A. betreffend Höchstpreise für Naturorbe (Glanzrohe) und Weiden.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund

des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbidet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Borräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakkarohr), Pebbighrohr, Flechrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpebbig, Pebbigenben), Weiden, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde.

§ 2. Höchstpreise.

1. Die nachstehenden Preise für Rohr (A) sind die höchsten Verkaufspreise und dürfen auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden.

2. Die Preise für Weiden und Weidenstöcke (B und C) sind die Höchstverkaufspreise des Weidenzüchters. Weidenzüchter ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten auf eigenem oder fremdem Grundstück (als Eigentümer, Pächter des Grund und Bodens oder als Käufer des Nachstums) erntet. Der Weidenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er aufgekaufte Weiden und Weidenstöcke weiterveräußert oder sonst als Händler auftritt. Der Händler darf die Züchterpreise, sofern diese pro Zentner

- a) 15 M. und weniger betragen, nicht mehr als um 20 v. H.,
 b) über 15 M. bis 30 M. betragen, nicht mehr als um 15 v. H.,
 c) über 30 M. betragen, nicht mehr als um 10 v. H. überschreiten.

3. Die Preise für Weidenschienen (D) gelten für den Hersteller. Der Händler (mit Ausnahme des

Herstellers, der zugleich Händler ist), darf auf diese Preise nicht mehr als 10 v. H. aufschlagen.

4. Die Preise für Weidenrinde (E) sind die höchsten Verkaufspreise, die auch bei der Veräußerung an den Bearbeiter nicht überschritten werden dürfen. Als Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur die Rinde bis zu ihrer ersten Aufschlebung zu verstehen.

Höchstpreistafel.

A. Für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr usw.).

1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakkarohr), hart und weich		Für je 50 kg
a)	bis 10 mm Ø	175,—
b)	über 10 mm Ø	125,—
2. Pebbig (mit und ohne Glanzstellen)		
a)	unter 3 mm Ø	250,—
b)	3 mm bis 10 mm Ø	200,—
c)	über 10 mm Ø	150,—
3. Pebbig naturhell (gebleicht)		
a)	unter 3 mm Ø	275,—
b)	über 3 mm bis 10 mm Ø	220,—
4. Flechrohr Nr. 1—6, nicht über 4 mm breit		
		600,—
5. Rohrschienen (Wickelrohr) über 4 mm breit, bis 2 mm stark		300,—
6. Rohrschienen, Korbschienen		200,—
7. Rohrbast		40,—
8. Rohrabfall (Bruchpebbig, Pebbigenben)		20,—

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünneren Stelle) gemessen.

B. Für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kulturweiden	Klasse II. Andere einjährige Weiden, einschl. der wildgemachsenen, sowie zweijährige, ashreite, schlanke, gesunde Schälweiden	Klasse III. Andere zwei- und mehrjährige Weiden, die sich zum Korbschichten eignen, ausschl. der Stöcke
	A	A	A
1. Grüne Weiden, wie sie der Stock liefert:	Für je 50 kg	Für je 50 kg	Für je 50 kg
a) feuchte Weiden:			
unfortiert	4,—	2,50	1,50
fortiert	5,—	—	—
b) trockene Weiden:			
unfortiert	9,—	6,—	3,—
fortiert	10,—	7,—	—
2. Geschälte, weiße Weiden:			
a) 40 bis 60 cm	47,—	} 25,—	} 12,—
b) über 60 bis 80 cm	40,—		
c) " 80 " 100 "	33,—		
d) " 100 " 130 "	30,—	21,—	
e) " 130 " 160 "	27,—	19,—	
f) " 160 " 200 "	25,—	} 17,—	
g) " 200 cm	22,—		

3. Geschälte rote Weiden:

für geschälte rote (gelochte oder gefottene) Weiden dürfen 3.— M. zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 2) zugeschlagen werden.

C. Für Weidenstöcke.

für je 50 kg

1. Grüne Weidenstöcke:

- a) abgewipfelt 3,—
b) nicht abgewipfelt 1,50

2. Geschälte weiße Weidenstöcke:

- a) bis 15 mm Stärke 12,—
b) über 15 bis 18 mm Stärke 11,—
c) " 18 " 27 " " 10,—
d) " 27 mm Stärke 8,—

3. Geschälte rote Weidenstöcke:

für geschälte rote (gelochte oder gefottene) Weidenstöcke darf 1,00 M. zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen zugeschlagen werden.

D. Für Weidenschienen.

1. Weidenschienen ohne Kantenschnitt und für je 50 kg ohne Rücksicht auf die Breite:

- a) bis 1 mm stark 170,—
b) über 1 mm bis 1½ mm stark 140,—
c) über 1½ mm stark 120,—

2. Weidenschienen mit Kantenschnitt ohne Rücksicht auf die Breite:

- a) bis 1 mm stark 210,—
b) über 1 mm bis 1½ mm stark 175,—
c) über 1½ mm stark 150,—

Für Weidenschienen aus gelochten Weiden dürfen 15.— M. für je 50 kg zu den obigen Preisen zugeschlagen werden.

E. Für Rinde von Weiden und Weidenstöcken.

	Rinde	
	von Weiden für je 50 kg	von Weidenstöcken für je 50 kg
1. Frische, feuchte Rinde	2,—	1,50
2. Lufttrockene Rinde	4,50	3,50

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die in § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gefundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion G des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlangerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden Nr. V. 1. 1886/5. 16. R. R. A. vom 1. September 1916 aufgehoben.

Breslau, den 1. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee Korps.

267.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2500/2. 17. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art. Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr.

§ 1. Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Uebersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Art, einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolsten wollenen und halb wollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Fäden und Abgängen gerissenen.

§ 2. Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hermannstraße 1-6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beigefügten Uebersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankauenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Wertes zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zuzuschlagen.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsabestelle und die Kosten der Verladung sowie der Bedeckung und den Umsatztempel ein. Die Kosten für den Gebrauch von Decken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatsbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der ankauenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapzügen sind 1 Mk. für 1 kg, für sonstige Säde und Packhüllen 0,50 Mk. für 1 kg von der kauenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Pressballenpackung zu verwendende Draht- und Bandelisenverschmürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder aus Lumpen hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Herrschaft besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Uebersichtstafel zur Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. R. N. N.

Stoffe	Bezeichnung	Mark für 1kg beste Sorte ^{*)}
A. Kunstwollen aus altem Wollgestrichten, Zephyr und Trikot.		
1	Kunstwolle aus buntem Wollgestrichten (Shoddy, in Wasser gerissen)	3,50
2	Kunstwolle aus weißem Wollgestrichten (Shoddy, in Wasser gerissen)	7,—
3	Kunstwolle aus buntem Zephyr (Shoddy, in Wasser gerissen)	5,25
4	Kunstwolle aus weißem Zephyr (Shoddy, in Wasser gerissen)	8,—

^{*)} Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
5	Kunstwolle aus sonstigen wollenen Gestrick, Zephyr- und Trikotlumpen A b. Kunstwollen aus alten halbwoollenen Stricklumpen.	—
6	Kunstwolle aus buntem Halbwoollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater	1,75
7	Kunstwolle aus weißem Halbwoollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater	2,50
8	Kunstwolle aus bunten halbwoollenen Zephyr- und Trikotlumpen	2,25
9	Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwoollenen Zephyr- und Trikotlumpen einschließ- lich Eiderbaunen und Lammfelstrikotlumpen	3,—
10	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwoollenen Stricklumpen A c. Kunstwollen aus neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	—
11	Kunstwolle aus neuen weißen Zephyr- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	11,—
12	Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephyr- u. Kammgarn-Wolltrikotabfällen	9,50
13	Kunstwolle aus neuen bunten Zephyr, Kammgarn- und Streichgarn-Wolltrikot-abfällen (auch Golfer)	8,25
14	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen A d. Kunstwollen aus neuen halbwoollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	—
15	Kunstwolle aus neuen weißen halbwoollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	4,75
16	Kunstwolle aus neuen bunten halbwoollenen Strick- und Wirkwarenabfällen B-a. Kunstwollen aus alten wollenen Tibetlumpen.	2,75
17	Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tibetlumpen	3,50
18	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Tibetlumpen	7,50
19	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tibet- und Russellinlumpen B b. Kunstwollen aus neuen wollenen Tibetlumpen.	—
20	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tibetlumpen	3,60
21	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Tibetlumpen	8,—
22	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tibet- und Russellinlumpen	—
23	Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell, Lama- und Weichwolllumpen	2,50
24	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell, Lama- und Weichwolllumpen	5,—
25	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell, Lama- und Weichwolllumpen	6,50
26	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollenen Flanell, Lama- und Weichwolllumpen D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halbwoollenen Decken, Fries- und Filzlumpen.	—
27	Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollenen Decken, Fries- und Filzlumpen	2,—
28	Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Decken, Fries- und Filzlumpen	5,—
29	Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwoollenen Decken, Fries- und Filzlumpen	1,60
30	Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwoollenen Decken, Fries- und Filzlumpen	3,60
31	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwoollenen Decken, Fries- und Filzlumpen	—
32	E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch und Tuchgeviert — (Wungo).	—
33	Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Wungo)	2,10
34	Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarngeviertlumpen	2,40
35	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-, Kammgarn- und Kammgarngeviertlumpen F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarngeviertlumpen.	—
36	Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarngeviertlumpen	3,25
37	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen	—
38	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen (Streichgarn)	2,75
39	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn) H a. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär) Tuchlumpen.	—
40	Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wollenen Militär Tuchlumpen	2,60
41	Kunstwolle aus sonstigen alten Militär Tuchlumpen H b. Kunstwolle aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	—
41	Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militär Tuchlumpen	3,50

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Preis für 1 kg beste Sorte *)
42	Kunstwolle aus neuen grauen Militärtauchlumpen	3,20
43	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollebenen Militärtauchlumpen	—
	J a. Kunstwollen aus alten Halbwoolltauchlumpen.	
44	Kunstwolle aus alten halbwoollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauchlumpen	1,20
	J b. Kunstwollen aus neuen Halbwoolltauchlumpen.	
45	Kunstwolle aus neuen halbwoollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauchlumpen	1,40
46	Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwoollenen Tuch-, Double-, Kammgarn-, Flauch-, und Militärtauchabschnitten	—
	K a. Kunstwollen aus alten Damenkleider-Halbwoollumpen.	
47	Kunstwolle aus alten bunten Alpaka- und Zanella-Halbwoollumpen	1,50
48	Kunstwolle aus alten weißen Alpaka- und Zanella-Halbwoollumpen	2,30
49	Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwooll-, Warp- und Weiberwandlumpen	—
	K b. Kunstwollen aus neuen Damenkleider-Halbwoollumpen,	
50	Kunstwolle aus neuen bunten Alpaka-, Luster-, Halbwoolliber- und Halbwoollzanellaabschnitten	1,70
51	Kunstwolle aus neuen weißen Alpakaabschnitten	2,50
52	Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenkleider-Halbwoollabschnitten	—
	L a.	
53	Gemische und gewolte Kunstwollen aus wollebenen und halbwoollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabsfällen, soweit sie nicht unter A—K aufgeführt sind	—
	L b.	
54	Gemische und gewolte wollebene und halbwoollene Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	—
	L c.	
55	Wollene und halbwoollene Kunstwollen, zusammengestellt durch Mische oder Wolken der unter L a und L b aufgeführten Spinnstoffe	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Breslau, den 1. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.

268. Nachtragsbekanntmachung
 Nr. L. 883/3. 17. K. N. A.
 zu der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7.
 16. K. N. A. vom 8. August 1916,
 betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme
 von Leder. Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183*) ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Erläuterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.

645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind**). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erdietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, delfelteschaft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchst-

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung Nr. Ob. II. 888/7. 16. K. K. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 erhält folgende Fassung:

§ 5. Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zuchterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnehmbar.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlaggenommenen Leders der Arten I sbr. Nr. 1 bis 21a einschließlich und I sbr. Nr. 26 bis 54 einschließlich in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Leder-Zuweisungs-Amtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12.

Die Anweisungen des Leder-Zuweisungs-Amtes haben vor allen anderen auf beschlaggenommenes Leder bezüglichen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

preise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpfändung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Leder-Zuweisungs-Amt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),

Artilleriewerkstätten,

Marine-Bekleidungsämter,

Kaiserliche Werkstätten,

Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,

Kaiserliche Marine-Depotinspektion,

Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

c) Alle nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlaggenommenen Lederarten, also auch die unter Nr. 22 bis einschließlich 25 der Freistafel aufgeführten, dürfen auf Grund eines vom Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabebescheines veräußert oder geliefert werden.

Anmerkung: „Die Ausweise für beauftragte Lieferanten“ verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Gültigkeit. Die auf solche Ausweise bestellten und beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch im Lager der Gerberei oder Gerbervereinigung befindlichen Ledermengen dürfen also nur noch unter den unter b und c gekennzeichneten Voraussetzungen geliefert werden.

Kann infolgedessen ein beauftragter Lieferer die von ihm übernommenen Lieferungsverpflichtungen nur zum Teil erfüllen, so soll er dem Auftraggeber unverzüglich nachweisen, wieviel Leder er auf den Ausweis bereits erhalten hat, welche Teile er der Bestellung er fertigstellen kann und wieviel Leder er für den Rest der Bestellung noch braucht. Die amtliche Beschaffungsstelle, die den Auftrag erteilt hat, wird dann, soweit erforderlich, die Zuweisung von Leder bei dem Leder-Zuweisungs-Amt beantragen.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlaggenommenen Leders an das Leder-Zuweisungs-Amt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vorbrände zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen; ausgenommen sind nur Helmleder, sowie die unter I sbr. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten; diese letzteren Leder müssen fertiggegerbt, brauchen jedoch noch nicht zu-

gerichtet zu sein.

2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Leder-Zuweisungs-Amtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.

4. Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorchrift hinzuweisen.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten entgeltlichen Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzte Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausführbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Artikel 11.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Breslau, den 1. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armeekorps.

269.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von Kunstwolle und Kunstbaum-
wolle aller Art. Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegs-

bedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Reidepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewollten wollenen und halbwoollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten***).

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 3078/11. 16. R. R. A., betreffend das Reißen von Lumpen (Habern), vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reißen von Lumpen (Habern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs Haderm A. G., Berlin SW 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder die Kriegs Haderm A. G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Ueber die Uebnahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung,

- a) soweit Höchstpreise*) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgepinnste vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgepinnste W. II. 1800/5. 16. R. R. A., W. II. 1800/9. 16. R. R. A., W. II. 1800/1. 17. R. R. A. verwiesen.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswollbedarf Akt. Ges. und der Kriegs Haderm Akt.-Ges., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

§ 6. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 7. Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmengen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 kg ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ versehen, zu erstatten.

§ 8. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtag (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 9) aber schon abgeforderten Borräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spekteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum April 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Buchdruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Buchdrucknummer Bet. 1276 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Zu den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11. Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Sowie der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Veststoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ zu versehen.

§ 13. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagsnahmenvorschriften dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmbewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

Breslau, den 1. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armeekorps.

Wer Brotgetreide veräußert, verläubigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

2. Sonderausgabe

zu Stück 13 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 4. April 1917.

270. Anordnung.

Auf Grund § 9 der Bekanntmachung des Stellv. Königl. Generalkommandos in Breslau vom 4. April 1916 J. N. 1391/S. 16 bestimmte ich folgendes:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenkleidung und Frauen- und Kinderbekleidung

nach Maß und nicht im Großen erfolgt, werden für die Tage 4., 5. und 7. April d. J. die in § 1 der erwähnten Bekanntmachung vorgeschriebenen Beschränkungen außer Kraft gesetzt und es wird der normale Betrieb zugelassen.

Oppeln, den 3. April 1917.

Der Regierungspräsident.

Sonderausgabe

zu Stück 14 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 13. April 1917.

Inhalt. Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 29. 3. 1917 u. Bekanntmachung über die Fischerei im Reg.-Bezirk Oppeln v. 8. 4. 1917, S. 185; Sonn- u. Feiertagsarbeit ausländischer Arbeiter in der Land- u. Forstwirtschaft, Beschlagnahme u. Bestandshebung von Torfajern usw., S. 190.

291. Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung)

Auf Grund der §§ 2, 35, 99, 103, 106, 107, 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) und der §§ 136, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird hierdurch für das ganze Staatsgebiet folgende Polizeiverordnung erlassen:

Erster Abschnitt. Mindestmaße.

§ 1. Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse gemessen, mindestens folgende Längen haben:

Stör	100	cm
Nal		
Lachs		
Weerforelle	35	"
Zander		
Barbe		
Hecht	28	"
Maisfisch		
Nordseechnäpel		
Blei (Brachsen)	25	"
Scholle und Flunder in der westlichen Ostsee:		
westlich der Linie Hyllekrog Leuchtturm (auf Saaland) nach Staber Hut (auf Fehmarn)	22	"
östlich dieser Linie bis zur Linie Gebser nach Ahrensboop	21	"
sonst, ausgenommen Scholle der Nordsee,	18	"
Afche		
Mand	20	"
Döbel		
Nase		
Bachforelle	18	"
Schlei		
Barfch	13	"
Blöge	15	"
Katfieber		
Fischkrebs	8	"

§ 2. In der westlichen Ostsee können die Mindestmaße für Scholle und Flunder auch nach der Entfernung der Kopfspitze bis zur Wurzel der

Schwanzflosse bestimmt werden. In diesem Fall erhebrigen sich die Maße für den westlichen und östlichen Teil auf 18 und 17 cm.

§ 3. Für Küstengewässer kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Stör bis auf 150 cm erhöhen, das für den Zander bis auf 28, den Nal bis auf 25, den Maisfisch (Perpel) bis auf 20, die Flunder in den Häfen bis auf 15 cm herabsetzen.

§ 4. In den thüringischen Grenzgewässern und in Gewässerrecken, die mit thüringischen Gewässern in Verbindung stehen, kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Blei bis auf 28, die Schlei bis auf 20, den Krebs bis auf 10 cm erhöhen, sowie ein Mindestmaß für den Karpfen bis zu 28 cm vorschreiben.

§ 5. Im Regierungsbezirk Sigmaringen kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Hecht bis auf 30, die Afche bis auf 25, die Bachforelle und Schlei bis auf 20 cm erhöhen. Er kann auch ein Mindestmaß für den Huchen bis zu 50, für die Regenbogenforelle bis zu 20 cm vorschreiben.

§ 6. Der Regierungspräsident kann zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen von den §§ 1 bis 5 gestatten.

§ 7. Für Fische, die aus Fischzuchtanstalten oder geschlossenen Gewässern stammen und zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind, gilt kein Mindestmaß.

§ 8. Auch abgesehen von § 7 können in geschlossenen Gewässern untermäßige Fische gefangen werden. Dann unterliegen sie aber dem Marktverbot nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Z. 6., soweit nicht der Regierungspräsident nach Abs. 3 dafelbst Ausnahmen gestattet.

§ 9. In den Binnengewässern dürfen untermäßige Mand, Döbel, Nasen, Barfche, Blögen und Koisfieber als Köderfische für den eigenen Bedarf des Fischers gefangen werden. Der Regierungspräsident kann die gleiche Erlaubnis für Küstengewässer ertellen.

§ 10. Unrechtmäßig gefangene untermäßige Fische, die lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sind sofort, oder wenn sie nicht gleich aus dem Fanggerät entfernt werden können, spätestens nach Rückkehr des Fischereifahrzeugs ans Land, mit der

zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorrichtung ins Wasser zurückzusetzen. Von den toten Fischen dürfen die mit Althamen, Ankerfüllen und Steerthamen gefangenen sämtlich, die mit Zug- und Grundschleppnetzen gefangenen bis zu einer Gesamtmenge von 1 kg für den Tag und die Besatzung eines Fahrzeugs im Haushalt der Fischer verwertet werden während alle übrigen zu gemeinnützigen Zwecken nach näherer Bestimmung der örtlichen Fischereibehörde zu verwenden sind.

Zweiter Abschnitt.

Schonzeiten für offene Gewässer.

§ 11. Am Sonntag ist der Fischfang von vormittags 9 bis nachmittags 6 Uhr verboten (Sonntagsschonzeit). Die Fanggeräte der sog. stillen Fischerei, d. h. solche, die weder gezogen noch gestochen werden, dürfen zum Fang im Wasser bleiben. Dazu gehören namentlich Stellnetze, Althamen, Ankerfüllen, Steerthamen, Garn, Draht, Korbreusen sowie Treib- (Schwimm-) netze ohne Begleitung von Fahrzeugen. Angeln ist zulässig, soweit nicht nach den §§ 13, 15 der Fischfang ganz verboten ist.

§ 12. Die Sonntagsschonzeit (§ 11) gilt nicht für die Nord- und Ostsee, für die Elbe bis zum Köpflbrand, die Weser bis Drinkamahof und die Ems bis Leerort aufwärts.

§ 13. In den Gewässern, in denen sich vorzugsweise Winterlächer (Lache, Forellen- und Saiblingarten, Ostseeschnäpel u. a.) fortpflanzen, ist der Fischfang in den Monaten Oktober bis Januar während acht aufeinanderfolgender Wochen, die der Regierungspräsident bestimmt, verboten (Winterschonzeit). Der Regierungspräsident bestimmt auch die Gewässer. Er kann die Schonzeit für die einzelnen Gewässer und Gewässerströme verschieden festsetzen, auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen.

§ 14. In den nicht der Winterschonzeit unterliegenden Binnengewässern ist der Fischfang in den Monaten März bis Juni während sechs aufeinanderfolgender Wochen, die der Regierungspräsident bestimmt, mit Ausnahme der stillen Fischerei und des Fischfangs mit der Handangel, verboten (Frühjahrschonzeit). Der Regierungspräsident kann die Schonzeit für die einzelnen Gewässer und Gewässerströme verschieden festsetzen, auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen. Er darf sie auch verkürzen oder ganz aufheben.

§ 15. Für Küstengewässer gilt die Frühjahrschonzeit nur insoweit als sich in ihnen vorzugsweise Frühjahrslächer fortpflanzen. Der Regierungspräsident bestimmt die Gewässer oder Gewässerströme. Er kann darin den Fischfang auch ganz verbieten.

§ 16. Im Regierungsbezirk Sigmaringen kann der Regierungspräsident für Grenzgewässer und Gewässerströme, die mit auswärtigen Gewässern in Verbindung stehen, die Frühjahrschonzeit bis auf

2 Monate, die Winterschonzeit bis auf 3 Monate verlängern.

§ 17. Der Regierungspräsident kann besondere Artenschonzeiten festsetzen:

- a) für Störe vom 1. Juli bis 31. August,
- b) für Lache, Saiblinge, Meer- und Bachforellen sowie Schnäpel, wenn diese Fischarten keiner Winterschonzeit unterliegen, höchstens acht Wochen in den Monaten Oktober bis Februar,
- c) für Maränen höchstens acht Wochen in den Monaten November und Dezember,
- d) für Aeschen und Nasen sowie im Regierungsbezirk Sigmaringen für Duchen und Regenbogenforellen, wenn diese Fischarten keiner Frühjahrschonzeit unterliegen, höchstens acht Wochen in den Monaten März bis Mai,
- e) für Döbel, die keiner Frühjahrschonzeit unterliegen, höchstens sechs Wochen in den Monaten Mai und Juni,
- f) für Flußkrebse vom 1. November bis 31. Mai,
- g) für Seemoos und Korallenmoos vom 1. April bis 31. August.

§ 18. Von allen Schonzeiten kann der Regierungspräsident zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

Dritter Abschnitt.

Fanggeräte für offene Gewässer.

§ 19. Der Gebrauch von Althamen sowie von Speeren und anderen Stecheisen ist verboten. Die Verwendung von Speeren und anderen Stecheisen für den Aalfang kann der Regierungspräsident gestatten.

§ 20. Ständige Fischereivorrichtungen müssen eine Lattenweite von mindestens 2 cm haben. Sind sie mit Stauanlagen baulich verbunden, so ist die nach § 35 Abs. 2 Z. 6. für den Wechsel der Fische freizulassende halbe Breite der Wasserfläche nach der Abfluß- (Nicht-) weite des einzelnen Stauwehres zu berechnen.

§ 21. Auf den Gebrauch von Stellnetzen, Althamen, Ankerfüllen, Steerthamen und Reusen, die im Flußbett oder am Ufer befestigt oder verankert werden, ist § 35 Abs. 2 Z. 6. anzuwenden. Dabei kann der Regierungspräsident den Abstand bestimmen, den mehrere derartige Fanggeräte voneinander einzuhalten haben.

§ 22. Fischereivorrichtungen und Reusen, die so tief unter Wasser liegen, daß die Hälfte der Wassertiefe frei bleibt, gelten nicht als Versperrung des Gewässers im Sinne des § 35 Abs. 2 Z. 6.

§ 23. Bei gleichzeitigem Betrieb der Fischerei mit mehreren Treibnetzen muß, mit Ausnahme in der Nord- und Ostsee, der Abstand der Netze voneinander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

§ 24. Die Netze von Stellnetzen, Stellanetzen, Treibnetzen, Zugnetzen (Garnen) und Garm-

schleppnetzen müssen, in nassem Zustande von der Mitte des einen bis zur Mitte des andern Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 2,5 cm haben. In Küstengewässern kann der Regierungspräsident für den Fang von Lachsen, Meerforellen, Zandern, Schollen und Flundern größere Maschenweiten vorschreiben. Bei Fanggeräten für Heringe, Sprotten, Stint, Aitel, Eltrigen, Kaulbarsche, kleine Maränen, Garnelen und Schmerlen kann er engere Maschen zulassen. Unbeschadet der Verwendung von Netzen mit der zulässigen Maschenweite kann der Regierungspräsident bei diesen kleinen Fischarten auch über die Beschaffenheit der Fanggeräte sowie den Ort und die Zeit ihrer Benutzung besondere Bestimmungen treffen. In Seen, in denen die Ausübung des Fischereirechts einem einzelnen Fischereiberechtigten oder Fischereipächter allein oder nur neben Fischereirechten nach § 20 F. G. zusteht, unterliegt dieser keinen Beschränkungen hinsichtlich der Maschenweite seiner Netze. Dasselbe gilt bei Gewässern, die einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem gemeinschaftlichen Fischereibeckel angehören.

§ 25. § 24 gilt nicht für die Rehlen von Netzen, den hinteren Sackteil (Schlußnetz, Stoh) von Zug- und Grundschleppnetzen sowie nicht für Netze zum Fang von Aalen, Bach- und Regenbogenforellen, Stüchlingen und Köderfischen. Für den hinteren Sackteil bei Grundschleppnetzen, Aalhamen und, vorbehaltlich § 26, auch bei Ankerküllen, kann der Regierungspräsident jedoch bestimmte Maschenweiten oder Vorrichtungen zum Schutze der gefangenen Fische vorschreiben.

§ 26. In den Nebenflüssen und Altwässern des Rheins ist der Fischfang mit Ankerküllen verboten. Im Rhein selbst ist er vom 1. Dezember bis 31. Mai verboten und vom 1. Juni bis 30. November nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Jeder Schöder muß mit 2 Mann zur Bedienung besetzt sein;

2. die Maschenweite des Ankerküllenschlußnetzes darf nicht weniger als 1,5 cm betragen. Das Schlußnetz muß durch eingespannte Reifen, die nicht mehr als 1 m Abstand voneinander haben dürfen, in einer solchen Stellung im Wasser gehalten werden, daß ein Zerdrücken der Fische vermieden wird. Unmittelbar hinter dem letzten Reifen ist das Schlußnetz so abzubinden, daß die Bildung eines Sackes unmöglich ist.

§ 27. Im Rhein und seinen Nebenflüssen darf die Lachserei in der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober nicht mit Zegen betrieben werden. Als ein Zegen gilt jedes einwandige Zugnetz oder ein Flugnetz mit einem einwandigen Mittelstück und zwei dreiwandigen Seitenstücken, wenn

1. das Zug- oder Flugnetz nach seiner Aufholung wieder in dieselbe Zegentrift ausgeworfen oder mit einem oder mehreren andern Netzen abwechselnd in derselben Zegentrift derart verwendet wird, daß auf

das Einholen des einen Netzes das Auswerfen des andern erfolgt und

2. das Zugnetz auf der Rheinstrecke oberhalb Köln länger als 100 m, unterhalb Köln länger als 150 m ist oder das Flugnetz ein Mittelstück von mehr als 100 m und Seitenstücke von zusammen mehr als 40 m Länge hat.

§ 28. Der Regierungspräsident kann zum Schutze von Fischen, die zur Fortpflanzung in andere Gewässer ziehen, oder sich dazu sammeln, bestimmen, daß einzelne Gewässerströme vorübergehend nicht mit Zug- und Grundschleppnetzen besetzt werden dürfen und Netze und Reusen nicht so ausgelegt werden dürfen, daß dadurch den Fischen der Zugang zu Laichstellen veripert wird.

§ 29. In der Danziger Bucht, in den Gewässern der schleswig-holsteinischen Ostküste und auf der Elbe kann der Regierungspräsident die Anwendung von Grundschleppnetzen auch zum Schutze des Fischlaichs und der Jungfische verbieten.

Vierter Abschnitt.

Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei.

§ 30. Bei Abperrungsvorrichtungen für geschlossene Gewässer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 F. G.) müssen Stabgitter einen Abstand von mindestens 2 cm, Maschen eine lichte Weite von mindestens 2 cm haben.

§ 31. Der zur Ableitung eines Fischgewässers Berechtigte hat dem Fischereiberechtigten den Beginn und die Dauer einer Ableitung mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. In Notfällen (z. B. Hochwasser, Eisgang, Ausbesserungen des Triebwerks) kann die örtliche Fischereibehörde die Ableitung schon vor Ablauf der drei Tage gestatten. Geschlossene Gewässer, ausgenommen die künstlichen Fischteiche, dürfen in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai offene Gewässer während der Schonzeiten nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten abgeleitet werden.

§ 32. Der Regierungspräsident kann das Zusammenreiben von Fischen mit Jadeln und andern Leuchtmitteln sowie, ausgenommen bei der Zugnetzfischerei, das Puscheln, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen in offenen Gewässern verbieten.

§ 33. Wer, ohne einen Fischereibeckel zu besitzen, Fische aus offenen Gewässern verschend oder, abgesehen von den öffentlichen Verkehrsanstalten, bei deren Verschwendung mitwirkt, muß der örtlichen Fischereibehörde auf Verlangen die Herkunft der Fische nachweisen. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß der Nachweis durch einen Ursprungschein zu führen ist, der von dem zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von dem Gemeinde-(Guts-)Vorsteher beglaubigt sein muß. Zur Beförderung der Fische am Bestimmungsort bedarf es nur dann eines Ursprungscheins, wenn sie zum Verkauf herumgetragen werden.

§ 34. Fische, die in einer an den Regierungsbezirk Sigmaringen angrenzenden, außerpreussischen Gemeinde während einer daselbst bestehenden Artenschonzeit gefangen sind, dürfen nicht in den Regierungsbezirk Sigmaringen gefandt und dort nicht weiter gefandt werden. Besteht aber für dieselben Fische eine abweichende Artenschonzeit im Regierungsbezirk Sigmaringen, so gilt das Verbandsverbot auch für die nicht in Preußen gefangenen Fische nur während dieser Zeit.

§ 35. Bachalblinge, Regenbogenforellen, Forellen, Schwarz- und Steinbarsche, Sonnensische, Zwergwelse, amerikanische Krebse, galizische Sumpftrebie und fremdländische Austern, sowie andere Fischarten, die in Zukunft aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen in offenen Gewässern nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten neu ausgelegt werden.

§ 36. Soweit die Frühjahrsschonzeit von Gewässern in die Monate Mai und Juni fällt, ist in ihnen die Verbung von Wasserpflanzen, einschließlich der Unterwasserpflanzen (Wasserpest, Laichkräuter u. a.), mit Ausnahme des an den Strand getriebenen Seegrases und Seetangs, sowie die Entnahme von Seelamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig. Arbeiten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht in Wasserläufen ausgeführt werden, werden hiervon nicht betroffen. Auch kann der Regierungspräsident aus den Gründen des § 18 für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 37. Fischlaich darf ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser genommen oder beschädigt werden. Aus den Gründen des § 18 kann der Regierungspräsident für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 38. Entenbesitzer müssen ihre Enten von fremden Fischgewässern fernhalten, wenn ihnen der Fischereiberechtigte nicht deren Einlassung gestattet hat. Bei Zuwiderhandlungen setzen sie sich, abgesehen von der Bestrafung (§ 53), der Gefahr der Beschädigung oder Tödtung der Enten nach § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus. Der Regierungspräsident kann, vorbehaltlich § 112 Satz 2 R. G., bestimmte Fischgewässer von dem Verbot des Enteneinlassens ausnehmen. Er kann das Enteneinlassen auch gegen den Willen des Fischereiberechtigten verbieten.

§ 39. Die zu künstlichen Fischteichen gehörigen Anlagen dürfen nicht beschädigt, Ufer und Dämme nicht betreten werden. Hunde dürfen in die Teiche nicht eingelassen werden.

§ 40. Für geschlossene Gewässer gelten die §§ 36 bis 39 nicht dem gegenüber, dem die Ausübung des Fischereirechts zusteht.

Fünfter Abschnitt.

Kenzeichnung der Fischerzeuge in offenen Gewässern.

§ 41. Die in Binnengewässern liegenden Fischerfahrzeuge müssen an den Außenseiten, am vorderen Ende links, am hinteren Ende rechts den Vornamen, Zunamen und Wohnort des Fischers oder Eigentümers sowie die Nummer des dem Fischer erteilten Fischereischeins in deutlicher, auch im Wasser haltbarer Schrift enthalten. Für sonstige Fischerzeuge (Fanggeräte, Fischbehälter) genügen deutliche, der örtlichen Fischereibehörde bekanntzugebende Zeichen, die entweder in feste Teile des Fischerzeugs eingeschnitten oder eingebrannt oder aus dauerhaften Tafeln (z. B. auch Bleiplomben) an oder neben ihm angebracht sind. Fanggeräte, die im Weiseln des Fischers ausliegen bedürfen keiner Kenzeichnung.

§ 42. Fischerfahrzeuge in Küstengewässern müssen, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften für die Seefischerfahrzeuge der Nordsee (Reichsges. vom 30. April 1884 R. G. Bl. S. 48), als Unterscheidungsbuchstaben die drei ersten Buchstaben des Wohnorts des Fischers und die Nummer seines Fischereischeins oder eine ihm von der örtlichen Fischereibehörde erteilte andere Erkennungsnummer auf jeder Seite am Bug des Fahrzeugs, aber mindestens $1\frac{1}{2}$ m vom Steven entfernt, und auf jeder Seite des Großsegels in der Mitte oberhalb des obersten Reffbandes führen. Buchstaben und Zahlen müssen mit Lackfarbe am Schiffsrumpf weiß auf schwarzem Grunde, auf weißen und grauen Segeln schwarz, auf roten und dunklen Segeln weiß hergestellt sein. Die Buchstaben und Zahlen müssen am Fahrzeuge mindestens 20 cm, am Segel 30 cm hoch und nicht weniger als $\frac{1}{2}$ ihrer Höhe breit sein. Bei offenen und halbgedeckten Booten von nicht mehr als 6 m Länge brauchen die Buchstaben und Zahlen nur 10 cm hoch und nur $\frac{1}{2}$ m vom Steven entfernt zu sein. Die Buchstaben sind in lateinischer, die Zahlen in arabischer Schrift darzustellen. Wo örtlich noch andere Kennzeichen für Fischerfahrzeuge in Küstengewässern üblich sind, kann der Regierungspräsident deren Verbeibehaltung vorschreiben. Für die Kenzeichnung der sonstigen Fischerzeuge gilt § 41 mit der Maßgabe, daß, wenn sie zu einem Fahrzeug gehören, als Zeichen nur die Unterscheidungsbuchstaben und Zahlen des Fahrzeugs zulässig sind.

§ 43. Die nach den §§ 41, 42 vorgeschriebenen Kennzeichen dürfen nicht beseitigt, verändert, unkenntlich gemacht, verdeckt oder sonst verheimlicht werden.

Sechster Abschnitt.

Ordnung beim Fischfang in offenen Gewässern.

§ 44. Fanggeräte dürfen nicht so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß sie den Schiffsverkehr behindern. Der Regierungspräsident kann anordnen,

daß bestimmte Wasserflächen freibleiben müssen. Die Lage der Fanggeräte muß den Führern von Fahrzeugen erkennbar sein. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß die Fischer zu diesem Zweck besondere Zeichen zu setzen haben. Fanggeräte, die nicht mehr benutzt werden oder nicht mehr benutzt werden dürfen, sind aus dem Wasser zu nehmen. Pfähle müssen mindestens 1 m über den gewöhnlichen Wasserstand (§ 8 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, Gesetzsamml. S. 53) hervorstehen und nach beendigtem Fischfang herausgezogen werden, ohne daß Teile davon unter dem Wasser stehen bleiben.

§ 45. In einer Entfernung bis zu 100 m auf beiden Seiten eines durch Tonnen, Bojen, Vaten, Schilber oder sonstige Merkmale erkennbar gemachten Kabelweges ist die Verwendung von Grundschleppnetzen, Anker und Staken zum Fortbewegen von Fahrzeugen sowie das Eintreiben von Pfählen und Pfeilen verboten. Der Regierungspräsident kann den Abstand im einzelnen Falle herabsetzen. Die Vorschriften über den Schutzabstand gegenüber Kabelschiffen (Reichsges. vom 21. November 1887 R. G. Bl. 1888 S. 169) werden hierdurch nicht berührt.

§ 46. Die zur Bezeichnung der Schifffahrt und des Kabelweges dienenden Merkmale dürfen nicht verschoben werden. Dasselbe gilt von Kennzeichen für Schonbezirke (§ 110 Abs. 2 R. G.). Jede Veränderung solcher Zeichen haben die Fischer sofort der örtlichen Fischereibehörde anzuzeigen. Bei Schifffahrtszeichen ist statt dessen auch die Anzeige an die Wasserpolizeibehörde, bei Bezeichnungen für Kabelwege die Anzeige an die nächste Poststation oder Post-(Telegraphen-)behörde zulässig.

§ 47. Wird ein Kabel erfaßt, so ist es unter Vermeidung jeder Beschädigung (§§ 317 bis 318 a des Reichsstrafgesetzbuchs) freizumachen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die daran festhängenden Fischerzeuge aufgegeben werden. In jedem Fall, auch wenn das Kabel nicht beschädigt erscheint, haben die Fischer spätestens binnen 24 Stunden nach Ankunft in dem ersten Hafen oder an der ersten Landungsstelle der nächsten Post-(Telegraphen-)behörde den Sachverhalt anzuzeigen. Erlösansprüche wegen verlorener oder beschädigter Fischerzeuge sind bei der örtlichen Fischereibehörde geltend zu machen.

§ 48. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Böchern aufstellen. Sind die Eisstücke zu groß, um herausgehoben zu werden, so müssen die Öffnungen durch Strauch, Stangen oder auf andere leicht sichtbare Art gekennzeichnet werden. In und neben gehauenen und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von 4 m davon dürfen keine Böcher gehauen werden.

§ 49. Ein Fischer darf nicht in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie

desjenigen einbiegen, der seine Fanggeräte bereits ausgeworfen hat. Er darf seine Netze nicht in einen fremden Garnzug setzen, der nach § 44 oder in ortsüblicher Weise gekennzeichnet ist. Großfischer dürfen ihre Fanggeräte nicht so einrichten, daß sie damit Kleinfischerei betreiben können und umgekehrt. Der Regierungspräsident kann Bestimmungen darüber treffen, daß Fischer einander auszuweichen haben. Er kann ferner, außer aus den Gründen der §§ 21, 44, auch zur Vermeidung gegenseitiger Störungen der Fischer zeitliche und örtliche Beschränkungen in der Anwendung der einzelnen Fischereibetriebsarten anordnen. Hiervon abgesehen bestimmt die örtliche Fischereibehörde den Platz und den Umfang des Platzes, den ein Fischer einzunehmen hat, sowie die Reihenfolge, in der mehrere Fischer die Fischerei auszuüben haben. Besondere Rechte werden hierdurch nicht berührt.

§ 50. Wer beim Fischfange von einem Fischereibeamten oder amtlich verpflichteten Aufseher angerufen wird, hat deren Rufe Folge zu leisten und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist. Auf Verlangen hat er den Aufsichtsbeamten seine amtlichen Ausweise (Fischereischein, Erkennungsnummer, Erlaubnisschein, Ursprungsschein) vorzuzeigen. Die Führer von Fischerfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur Beförderung von Fischen gebraucht werden, haben, wenn ihnen durch vier oder mehrere kurze Pflöcke mit der Dampf- oder Motorpeife oder bei Segeldienstfahrzeugen durch mehrfachen Hissen, Herablassen oder Wieberhissen der Flagge oder Laterne ein Zeichen gegeben wird, sofort ihr Fahrzeug zum Stillstand zu bringen und nötigenfalls zu Anker zu gehen, bis sie der Aufsichtsbeamte zum Weiterfahren ermächtigt.

Siebenter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 51. Durch die §§ 36, 44, 48 werden Anordnungen der Wasserpolizeibehörden nicht berührt.

§ 52. Vor Erlass von Bestimmungen nach dieser Polizeiverordnung, die nicht nur einen einzelnen Fall oder einzelne Personen betreffen, soll der Regierungspräsident Beteiligte hören. Solche Bestimmungen sind auch öffentlich bekannt zu machen.

§ 53. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung oder gegen die auf Grund derselben von dem Regierungspräsidenten oder der örtlichen Fischereibehörde getroffenen Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach den §§ 125 bis 128 R. G. unter Strafe gestellt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 54. Die Polizeiverordnung tritt am 15. April 1917 in Kraft. Mit demselben Tage treten alle Polizeiverordnungen außer Kraft, die auf Grund des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 197) und der dazu ergangenen Allerhöchsten Verordnungen erlassen sind.

Berlin, den 29. März 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Bekanntmachung über die Fischerei im Regierungsbezirk Oppeln.

In Ausführung der vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassene Polizeiverordnung vom 29. März 1917 zum Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 wird folgendes bestimmt:

1. Zu § 7 der Polizeiverordnung:

Unternahmige Fische, die aus Fischzuchtanstalten entfernt werden müssen, um Platz für den neuen Jahrgang zu schaffen, sind vom Marktverbot befreit, wenn ihre Herkunft (Ort und Zeit des Fanges) und die Notwendigkeit ihrer Beseitigung durch einen Ursprungsschein nachgewiesen wird, der von dem zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher beglaubigt sein muß.

Ebenso sind unternahmige Fische, die in Bezirken mit anderen Mindestmaßen zulässigerweise gefangen sind oder die aus dem Auslande stammen, vom Marktverbot befreit, wenn diese Voraussetzungen durch einen Ursprungsschein nachgewiesen werden.

In allen anderen Fällen müssen Ausnahmen vom Marktverbot besonders nachgeprüft werden.

2. Zu § 13 und 14:

Die Winterschonzeit wird festgesetzt:

- in dem Goldbach oder Prudnik und seinen Nebengewässern von der Stadt Neustadt, und zwar von der von Neustadt nach Reisse führenden Chaussee aufwärts,
- in der Freiwaldauer Biele und ihren Nebengewässern von der Grenze der Feldmarken Breiland und Poln. Wette an aufwärts,
- in sämtlichen Nebenflüssen der Glazer-Reisse, die oberhalb der Bielenmündung in diese münden, soweit sie im Regierungsbezirk Oppeln fließen,
- in den Forstendächen und in der Odol bei Groß Strechitz,
- in der Drama von der Grenze des Kreises Tarnowitz an aufwärts.

In allen nicht der Winterschonzeit unterliegenden offenen Gewässern und Gewässerstrecken findet die Frühjahrsschonzeit statt.

Der Beginn und die Einschränkungen der Schonzeiten in jedem Jahre werden in besonderen Bekanntmachungen bestimmt.

3. In der Ober ist in den Fischwegen der Staustufen und in der ober- und unterhalb anschließenden Fluß- und Schleusen-Kanalstrecke jede Art Fischfang verboten. Das Verbot erstreckt sich soweit, als der Terramungsbaum zwischen Fluß- und Schleusenkanal sich oberhalb und unterhalb der Staustufe ausdehnt.

Oppeln, den 8. April 1917.

Der Regierungspräsident.

292. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Gefangenenzustand vom 4. Juni 1861 (Gesetzsamml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1916 (Reichsges.-Bl. Seite 812)

bestimme ich:

§ 1. Sämtliche ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen, die in der Land- und Forstwirtschaft, sowie im Gartenbau tätig sind, sind bis auf weiteres auf Erfordern ihrer Arbeitgeber oder deren Stellvertreter verpflichtet, auch an allen Sonn- und Feiertagen innerhalb der an Werktagen üblichen Arbeitszeit Arbeit zu leisten.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Arbeitern und Arbeiterinnen die Erfüllung ihrer gottesdienstlichen Pflicht in angemessener Weise zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn den Arbeitnehmern Gelegenheit gegeben wird, am Frühgottesdienst oder einen anderen Gottesdienst, der nicht in die Hauptarbeitszeit fällt, teilzunehmen.

Für die Sonn- und Feiertagsarbeit haben die Arbeitgeber den doppelten *Carl* Lohn wie an Werktagen zu zahlen. Darabfindungen für Deputate sind dabei nicht in Abrechnung zu bringen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Breslau, den 31. März 1917.

Der stellb. Kommandierende General.

293. Bekanntmachung

Nr. W. I. 4100A. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von Torffasern (Blattscheiden von *Criophorum*). Vom 14. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten

§ 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind alle Torrfasern (Blattscheiden von Eriophorum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch ausgearbeitet worden sind, gleichviel in welchem Zustand der Vortorfung sie sich befinden.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4. Veräußerungs- und Ablieferungs-erlaubnis für nicht aufbereitete Torrfasern.

Trotz der Beschlagnahme wird die Veräußerung

Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den noch § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

und Ablieferung der nicht aufbereiteten Torrfasermengen an die nachstehenden Aufbereitungsanstalten, nämlich:

1. Torfverwertung Poggenmoor, Eduard Dyckerhoff & Co. m. b. H., Poggenhagen b. Neustadt a. Rübenberge,
2. Norddeutsche Torfmoorgesellschaft Triangel b. Gishorn,
3. Gräflich von Landsberg'sche Torfstreuafabrik G. m. b. H., Belen i. Westf.,
4. Torfwerke Agilla G. m. b. H., Abt. Dirschau i. Westpr.,

gestattet.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums steht das Recht zu, weitere Aufbereitungsanstalten, die zur Annahme und zum Ankauf beschlagnahmter Torrfasern berechtigt sind, zu bestimmen. Die Namen dieser Aufbereitungsanstalten werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Ablieferung der abschließlich angesammelten und noch nicht aufbereiteten Torrfasermengen an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Annahme besonders ermächtigten Torfwerke oder deren Beauftragte als Sammelstellen zum Zwecke der Veräußerung und Ablieferung an die vorher bezeichneten oder an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums noch zu bestimmenden Aufbereitungsanstalten gestattet.

Die zur Annahme beschlagnahmter Torrfasern berechtigten Torfwerke werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit einem Ausweis versehen; ihre Namen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 5. Veräußerungspreis für nicht aufbereitete Torrfasern.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, für die gemäß § 4 veräußerten Mengen unmittelbar oder durch Vermittlung der als Annahmestellen zugelassenen Torfwerke oder deren Beauftragte an die Ablieferer der gemäß § 4 abgelieferten Mengen einen Uebernahmepreis von 25 M. für 1 edm gesammelter Torrfasern zu zahlen.

Dieser Preis versteht sich für gesammelte Torrfasern auf dem Bogen gemessen oder bei Schüttung von mindestens $\frac{1}{2}$ m Höhe und 1 m Breite, frei Sammelstelle oder frei der von dieser bezeichneten Verladestellen, unter der Voraussetzung, daß die Torrfasern ohne erhebliche Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen abgeliefert werden und den bei jeden der zugelassenen Aufbereitungsanstalten, Sammelstellen oder Verladestellen ausliegenden Proben entsprechen.

Diese Proben sind als solche von der Moorsuchstation in Bremen oder Moorkulturanstalt in Mönchen kenntlich gemacht.

Bei erheblicher Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Preisabzug zulässig.

Kommt eine Einigung zwischen Ablieferern und Sammelstellen über den Uebernahmepreis nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Preisangebot derjenigen Aufbereitungsanstalt, an welche die Veräußerung erfolgen soll, einzuholen. Ist der Veräußerer mit dem von der Aufbereitungsanstalt gebotenen Uebernahmepreis nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisfestsetzung durch die Moorsuchstation Bremen oder die Moorkulturanstalt Mönchen erfolgen. Er hat sich gegenüber der angekauften Stelle zu verpflichten, die Kosten der Feststellung des Uebernahmepreises zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Aufbereitungsanstalt übernommen.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, den als Sammelstellen zugelassenen Torfwerken im Falle der Veräußerung der angesammelten Mengen durch die Ablieferer an die Aufbereitungsanstalten für die Organisation der Sammlung, Abnahme, Bewertung, Aufbewahrung, pflanzliche Behandlung, Verpackung und Verladung der bei den Torfwerken angelieferten Torffasern eine Gebühr von 5 M. für 1 cbm der bei den Sammelstellen angelieferten Torffasern zu zahlen, soweit diese den für die Festsetzung des Uebernahmepreises von 25 M. für 1 cbm gesammelten Torffasern geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Uebernahmepreises unter 25 M. für 1 cbm ermäßigt sich diese Gebühr verhältnismäßig.

§ 6. Aufbereitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Torffasern den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten zu den diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Zwecken gestattet.

Die Aufbereitungsanstalten unterstehen dauernder amtlicher Ueberwachung.

§ 7. Veräußerungserlaubnis für aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten die Torffasern nach ihrer Aufbereitung an die Kriegsmo-

bedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, veräußern und abliefern.

§ 8. Meldepflicht, Meldestelle und Enteignung.

Beschlagnahmte Torffasern (§ 1) von mindestens 5 cbm Menge, die a) nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ansammeln dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind, oder

b) sich im Gewahrsam der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten befinden, unterliegen der Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das W-Rohstoffamt des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Torffasermeldung“ zu erstaten.

Sinsichtlich der gemäß § 8, Ziffer a, meldepflichtig gewordenen Mengen ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 9. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet:

1. Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Gewerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10. Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erstaten.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere auch Freigabeanträge, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 14. April in Kraft.

Breslau, den 14. April 1917.
Der Stellvertretende Kommandierende General
des VI. Armeekorps.